

inklusive der vereinfachten Verfahren belief sich die Zahl auf jeweils 27,6 Genehmigungsanträge pro Jahr, was einer Zahl von 2,7 Genehmigungsanträgen pro Jahr pro UVP-Behörde entspricht. Die Dauer aller UVP-Verfahren in demselben Zeitraum belief sich auf 14,9 Monate von Antragstellung bis Bescheiderlassung.

In diesem Zusammenhang erscheinen die Verfahrensdauern von Großverfahren der jüngsten Vergangenheit in Bezug auf Verfahrensökonomie besonders befremdlich. In einem dieser Großverfahren dauerte beispielsweise das Verfahren von Antragstellung bis Bescheiderlassung mehr als 64 Monate, also mehr als fünf Jahre. Somit überschritt dieses Verfahren in puncto Dauer ein durchschnittliches Verfahren um mehr als 50 Monate bzw. mehr als vier Jahre. Dies ist gerade für standortrelevante Vorhaben ein nicht hinnehmbarer Zustand und muss dem entschieden entgegengewirkt werden.

Im Standortentwicklungsgesetz soll ein spezielles Auswahlverfahren normiert werden, mit dem einzelne standortrelevante Vorhaben zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des österreichischen Wirtschaftsstandortes identifiziert werden. Diese standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, sollen im Wege einer Verordnung kundgemacht werden. An diese Kundmachung werden in weiterer Folge spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft, die als *lex specialis* zu Bestimmungen des AVG, des VwGVG und des UVP-G 2000 anzusehen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit diesen Sonderbestimmungen in Parteistellungsrechte nicht eingegriffen wird.

**Kompetenzgrundlage:** Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Standortentwicklungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 9 sowie Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG.

## 1. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Anwendungsbereich

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren<sup>1)</sup> zur Erlangung<sup>2)</sup> einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben<sup>3)</sup> im besonderen öffentlichen Interesse<sup>4)</sup> der Republik Ös-

terreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen<sup>5)</sup>).

*Stammfassung.*

### **ErläutRV 372 BlgNR 26. GP 1:**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes; das StEntG soll das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung darüber regeln, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen Interesse der Republik Österreich liegen. Daran anknüpfend werden verfahrensbeschleunigende Maßnahmen gesetzlich vorgesehen, um Verfahren in Bezug auf standortrelevante Vorhaben in rechtskonformer Weise rascher zum Abschluss zu bringen.

### **Anmerkungen:**

1) Da die Bestätigung des besonderen Interesses der Republik Österreich mit V der BMDW und des BMVIT erteilt wird (s § 9 StEntG), ist das Verfahren zur Erlangung dieser Bestätigung kein verwaltungsrechtliches Verfahren iSd AVG mit einer bescheidmäßigen Erledigung, sondern der vorbereitende Weg zur Erlassung einer V. Auf die Erlassung einer V hat der antragstellende Projektwerber keinen Anspruch. Dies erhellt schon aus § 3 StEntG, dem zufolge ein Projektwerber die Erteilung einer Bestätigung lediglich „anregen“ und nicht „beantragen“ kann. Dies ist jedoch insofern nicht ganz unproblematisch, als ausschließlich der Projektwerber eine derartige Anregung einbringen kann. **Den verordnungsgebenden BM** steht mangels entsprechender Norm **kein eigenes Initiativrecht** zu. Die Einleitung des Verfahrens zur Verordnungserlassung ist an die **Anregung des Projektwerbers** gebunden; dieser hat bestimmte (nur ihm zugängliche) Dokumente vorzulegen. Zur Begründung dieser rechtstechnischen Konstruktion kann darauf verwiesen werden, dass die begehrte V nur im Rahmen des nachfolgenden UVP-Verfahrens Rechtswirkungen entfaltet, das als antragsgebundenes Verfahren ebenfalls ausschließlich vom Projektwerber eingeleitet werden kann.

2) Die verordnungsgebenden BM sind an die Anregung des Projektwerbers gebunden; diese Anregung betrifft jeweils ein **konkretes Einzelprojekt**. Damit stellt sich die Frage, ob eine derartige Bestätigung tatsächlich in Form einer V zu erfolgen hat. Grundsätzlich stellen V allgemeingültige, eben nicht einzelfallbezogene Normen dar. Einzelfallentscheidungen hätten in Bescheidform zu ergehen und unterliegen neben dem jeweiligen Verwaltungsverfahren auch bestimm-

ten Rechtsschutzkriterien. Die vom Gesetzgeber gewählte Form der V bewirkt andere Mechanismen zur Überprüfung der Handlung der verordnungsgebenden BM: die V kann nur mittels einer V-Prüfung durch den VfGH auf ihre Rechtswidrigkeit geprüft werden. Zur Rechtfertigung kann angemerkt werden, dass mit der V zwar das besondere öffentliche Interesse für ein Einzelprojekt bestätigt wird, dies allerdings nur auf abstrakter Ebene, weil **das konkrete Verfahren nicht präjudiziert** wird, und mit allgemeiner Wirkung für alle Rechtspersonen, die sich am späteren Verfahren beteiligen wollen. Insofern ist ein Vergleich mit der starkstromwegerechtlichen Vorarbeitenbewilligung aufschlussreich, die ebenfalls zu einem konkreten Projekt ergeht und (als janusköpfiger Verwaltungsakt) gegenüber dem Projektwerber einen Bescheid, gegenüber der Öffentlichkeit eine V darstellt. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber nur eine V, aber keinen Bescheid für den Projektwerber vorgesehen – wohl aus dem Kalkül, dass auf den Ausspruch des besonderen öffentlichen Interesses **kein individueller Rechtsanspruch** bestehen soll. Siehe im Detail dazu auch Anm 2 zu § 9.

3) Welche Kriterien für die Relevanz entsprechender Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse maßgeblich sind, ergibt sich aus § 2.

4) Das „besondere öffentliche Interesse“ verlangt eine **spezifische Bedeutung, die über sonstige öffentliche Interessen hinausgeht**. Gerade im unionsrechtlich geprägten Umweltrecht finden sich dafür Vorbilder und Beispiele: So verlangt etwa § 104a Abs 2 Z 2 WRG (in Umsetzung der WRRL) ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“. Gleichsinnig wird im Naturschutzrecht „ein überwiegendes öffentliches Interesse“ (zB § 24 Abs 5 Oö NSchG) gefordert. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die geforderte Interessenlage näher umreißen: Klar ist, dass die besondere Interessenlage „unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls“ (vgl § 24 Abs 4 Oö NSchG) begründet sein muss. Bloße „private Interessen“ (selbst wenn sie etwa iSd § 24 Abs 1 Z 2 Oö NSchG die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegen) sind keinesfalls ausreichend.

Die Besonderheit des öffentlichen Interesses kann im V-Erlassungsverfahren – anders als im zitierten materienrechtlichen Kontext – allerdings nicht aus einem Vergleich mit den gegenläufigen Interessen begründet werden (da es zur Interessenabwägung erst im Genehmigungsverfahren kommen kann), sondern muss aus ihrer spezifischen **Bedeutung für das Gemeinwohl** gerechtfertigt werden. Ähnliche Erwägungen spielen etwa bei Anlagen der „kritischen Infrastruktur“ iSd RL 2008/114/EG eine Rolle; dabei handelt sich um

Anlagen oder Systeme, die ua von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung „des wirtschaftlichen Wohlergehens der Bevölkerung“ sind. Ein weiteres Beispiel bietet die „Liste kritischer Rohstoffe“ (Mitteilung der Kommission 13. 9. 2017, COM[2017] 490 final) im Rahmen der EU-Rohstoffinitiative, die „eine sichere, nachhaltige und erschwingliche Versorgung mit Rohstoffen sicherstellen“ will und dazu „Rohstoffe mit hohem Versorgungsrisiko und großer wirtschaftlicher Bedeutung“ identifiziert. Für Österreich hat der Gesetzgeber die besondere Interessenlage an Rohstoffen im MinroG durch Sonderregime für bergfreie und bundeseigene Rohstoffe zum Ausdruck gebracht. Sowohl im Rohstoffrecht als auch im Abfallwirtschaftsrecht spielen Aspekte der Autarkie und der Nähe eine besondere Rolle (vgl etwa die einschlägigen Vorgaben der EU-VerbringungsVO). Dies soll nur beispielhaft illustrieren, dass der besondere Stellenwert mancher Vorhaben für das öffentliche Interesse in verschiedenen materienrechtlichen Konstellationen als Tatbestandselement, Zielvorgabe oder Auswahlkriterium von Bedeutung ist. Diese Begriffe sind zwar mit jenem des „besonderen öffentlichen Interesses“ nach dem StEntG nicht deckungsgleich, können aber als Anhaltspunkte für die Auslegung dienen.

5) Verfahrensbeschleunigende Maßnahmen finden sich in den verfahrensrechtlichen Sondernormen im 2. Hauptstück des 2. Teils und betreffen großteils kürzere Fristen zu einzelnen Verfahrensschritten sowie die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde (s § 12). In der Diskussion zum StEntG wird die Frage thematisiert, ob ein Sonderverfahrensregime für standortrelevante Vorhaben iSd Art 11 Abs 2 B-VG tatsächlich „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ ist. Auch *Lehofer* (Hainburg reloaded – die Rückkehr des „bevorzugten Wasserbaus“ als „standortrelevantes Vorhaben“? ÖJZ 2018, 625) erachtet es als „merkwürdig inkonsequent, verfahrensbeschleunigende Maßnahmen nicht generell, sondern nur für einen Teil der Genehmigungsverfahren vorzusehen“ und sieht darin eine „Rückkehr des bevorzugten Wasserbaus“. Dazu ist – neben den in den Materialien angeführten Gründen – aus unionsrechtlicher Sicht anzumerken, dass das **sachliche Erfordernis, für volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben verfahrensbeschleunigende Maßnahmen gesetzlich zu implementieren**, im europäischen Rechtskreis vielfach anerkannt und verankert ist. Auf Unionsebene verfolgt etwa die EU-VO 347/2013 zu den Leitlinien über die transeuropäische Infrastruktur (TEN-E-VO) ausdrücklich das Ziel, eine „schnellere Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur“ im Interesse der „Energie- und Klimapolitik

der Union“ (Erwägungsgrund 7) zu gewährleisten. Art 7 Abs 3 ordnet zu diesem Zweck eine verfahrensrechtliche Sonderbehandlung solcher Vorhaben an, weil „**Vorhaben von gemeinsamem Interesse den national höchstmöglichen Status**“ erhalten und „in den Genehmigungsverfahren [. . .] entsprechend behandelt“ werden sollen. Das daraus resultierende Interesse an der Verfahrensbeschleunigung wird in der TEN-E-VO mehrfach angesprochen: „Angesichts der Dringlichkeit, die hinsichtlich der Entwicklung der Energieinfrastrukturen geboten ist, sollte die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren mit einer eindeutigen Frist für die Entscheidung der jeweiligen Behörden über den Bau des Vorhabens einhergehen.“ Vgl dazu auch *Maria Lee et al*, Public Participation and Climate Change Infrastructure, JEL Nr 25.1, 33 f.

Diese Erwägungen begründen auch eine **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** für verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen nach Art 11 Abs 2 B-VG. Der VfGH hat bereits in mehreren Judikaten ausgesprochen, dass bei verfahrensbeschleunigenden Regelungen – neben den Parteiinteressen – im Besonderen der „Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse zu berücksichtigen“ sind (VfSlg 16.460/2002). Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass für volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, spezifische Verfahrensregeln geschaffen werden, die eine Verfahrensabwicklung in überschaubaren Zeiträumen gewährleisten. Des Weiteren prüft der Gerichtshof, ob die abweichenden Regelungen nicht anderen Verfahrensbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen (vgl VfSlg 19.969/2015; 17.340/2004). Dieser Prüfmaßstab ist jeweils bei den einzelnen Sonderbestimmungen anzulegen und wird daher bei den jeweiligen Bestimmungen des 2. Abschnitts näher behandelt.

### **Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich**

**§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 1 oder Spalte 2 oder gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde.<sup>1)</sup>**

(2) Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere<sup>2)</sup> dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort<sup>3)</sup> erwarten lassen.

(3) Kriterien<sup>4)</sup> für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind insbesondere<sup>5)</sup>

1. die für überregionale Kreise<sup>6)</sup> der Bevölkerung<sup>7)</sup> relevante oder strategische<sup>8)</sup> Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;

2. die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen<sup>9)</sup> am österreichischen Arbeitsmarkt in einem für die jeweilige Region<sup>10)</sup> relevanten Ausmaß,<sup>11)</sup> insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;<sup>12)</sup>

3. ein maßgebliches Investitionsvolumen;<sup>13)</sup>

4. eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit,<sup>14)</sup> zumindest eines Bundeslandes;<sup>15)</sup>

5. ein nach Österreich<sup>16)</sup> stattfindender Wissens-,<sup>17)</sup> Technologie-<sup>18)</sup> oder Innovationstransfer;<sup>19)</sup>

6. relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung,<sup>20)</sup> wie insbesondere die Schaffung von Voraussetzungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten<sup>21)</sup> oder die Unterstützung solcher Tätigkeiten;<sup>22)</sup>

7. die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union<sup>23)</sup> an der Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens;

8. ein wesentlicher Beitrag<sup>24)</sup> zur Steigerung der Netz-,<sup>25)</sup> Leitungs-<sup>26)</sup> und Versorgungssicherheit<sup>27)</sup> oder zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur;<sup>28)</sup>

9. ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitäts- und Energie-  
wende;<sup>29)</sup>

10. ein wesentlicher Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort<sup>30)</sup> oder

11. ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.<sup>31)</sup>

*Stammfassung.*

**ErläutRV 372 BlgNR 26. GP 1 f:**

§ 2 enthält die für dieses Bundesgesetz besonders relevanten Begriffsbestimmungen.

Abs. 1 definiert den Begriff des standortrelevanten Vorhabens. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind standortrelevante Vorhaben solche Vorhaben, für die gemäß Anhang 1 Spalte 1 oder Spalte 2 oder gemäß dem 3. Abschnitt UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wichtig ist, dass der Genehmigungsantrag noch nicht bei der zuständigen Behörde gemäß dem UVP-G 2000 eingebracht wurde. Bei Erfüllung dieser beiden Kriterien ist von einem standortrelevanten Vorhaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu sprechen.

In Abs. 2 tritt zu der Begrifflichkeit des standortrelevanten Vorhabens das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich hinzu. Von diesem besonderen Interesse ist insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentliche positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt. Wichtig dabei ist, dass die gesetzliche Regelung nicht abschließend formuliert ist und darunter der Wirtschaftsstandort im weiteren Sinn zu verstehen ist. Dementsprechend kommen auch Vorhaben für das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich in Betracht, die etwa außerordentliche positive Folgen für den Infrastrukturstandort mit sich bringen, wie etwa Vorhaben im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr.

Abs. 3 listet demonstrativ, also nicht abschließend, Kriterien auf, welche bei der Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, herangezogen werden können. Überregionale, strategische Bedeutung eines Vorhabens, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen oder das maßgebliche Investitionsvolumen etc. können etwa geeignete Indikatoren für die Beurteilung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich sein. Gerade die Schaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen sind wohl das wichtigste Kriterium für die Bürgerinnen und Bürger in Österreich. Von besonderer Bedeutung sind die Kriterien der Z 8 bis 11: die Steigerung der Netz-, Leitungs- und Versorgungssicherheit, der Ausbau der Verkehrs-

infrastruktur sowie standortrelevante Vorhaben die einen Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende leisten. Gerade ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort und eine nachhaltige Entwicklung spielen eine zentrale Rolle, um dem Einklang von Ökonomie und Ökologie eine große Zukunftschance zu geben und damit einen Wettbewerbsvorteil und neue Chancen im internationalen Vergleich zu haben. In der Beurteilung des Einzelfalles können aber natürlich auch andere als die in den Z 1 bis 11 aufgelisteten Kriterien eine Rolle spielen.

### **Anmerkungen:**

1) Beachte jedoch idZ die **Übergangsbestimmung** in § 17 Abs 2. Die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen des 2. Hauptstücks gelten für die vor 1. 1. 2016 beantragten Vorhaben, falls die UVP-Entscheidungen durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts hoben wurden und in der Sache selbst fortzusetzen sind.

2) *Sander* (Kommentar zum StEntG [2019] § 2 Rz 16) verweist zu Recht darauf, dass durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ **nicht nur außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort**, sondern auch **andere im besonderen öffentlichen Interesse der Republik gelegene Aspekte** Bedeutung erlangen könnten. Denkbar wäre dies beispielsweise, so zusammengefasst nach *Sander*, bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für internationale Sportgroßveranstaltungen oder alleinstellender Infrastruktur, wie etwa die Errichtung des Donauturms. Diesen Ausführungen kann bei näherer Betrachtung durchaus gefolgt werden, vor allem, wenn die Berechnung der wirtschaftlich relevanten Komponenten bei Realisierung etwa von Kultur- und Sporteinrichtungen (zB Olympische Spiele, Kulturfestival etc) nicht nur ein unmittelbarer wirtschaftlicher Erfolg oder Misserfolg, etwa für den Tourismus oder die Sportindustrie, miteinbezogen wird, sondern auch länger andauernde Wesenselemente, wie Imagetransfer, mitberücksichtigt werden. IdR könnte, zumindest theoretisch, jedoch auch dieser Imagetransfer monetarisiert werden.

3) Weitere **standortrelevante Aspekte** – außerhalb der rein ökonomischen Betrachtungsweise – könnten etwa die in vielen (Manager-)Umfragen erhobenen „**Soft**“-**Faktoren**, wie politische Stabilität und Demokratie, EU-Orientierung, Rechtsstaatlichkeit, Umweltfaktoren, Gesundheitsversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc sein. Sofern ein Vorhaben diesen beispielhaft genannten Zielset-



zungen dient, könnte dies ebenfalls für die Beurteilung Relevanz haben.

4) Der Begriff des „Vorhabens“ knüpft an die Terminologie des UVP-G 2000 an und umfasst demnach **sowohl Neuvorhaben als auch Änderungsvorhaben** – bei letzteren allerdings nur solche, die aufgrund der Kapazitätserweiterung eine UVP-Pflicht auslösen. Dies folgt schon aus der Systematik des 2. Hauptstücks, die auf (ordentliche oder vereinfachte) UVP-Genehmigungsverfahren zugeschnitten ist, nicht aber auf Änderungsverfahren nach § 18 b UVP-G 2000 oder die Genehmigung nachträglicher Abweichungen gem § 20 Abs 4 UVP-G 2000. Wesentlich ist, dass ein Genehmigungsantrag nach § 5 UVP-G 2000 noch nicht eingebracht wurde; ein Vorverfahrensantrag gem § 4 UVP-G 2000 oder eine vorgelagerte strategische Umweltprüfung schaden hingegen nicht. Im Begutachtungsverfahren war zum Ministerialentwurf für ein StEntG (67/ME 26. GP) von verschiedenen Seiten vorgebracht worden, dass der demonstrativ festgelegte Katalog an Kriterien zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im öffentlichen Interesse der Republik Österreich gelegen ist, zu unbestimmt sei (vgl etwa GA Madner in Stellungnahme AK, 21/SN-67/ME 26. GP 17; Stellungnahme des Umweltdachverbandes, 13/SN-67/ME 26. GP 4). Bei näherer Betrachtung erweisen sich diese Bedenken jedoch als nicht begründet.

Gem der stRsp des VfGH ist aus Art 18 B-VG ein **differenziertes Legalitätsprinzip** abzuleiten, das den Gesetzgeber dazu verpflichtet, das Handeln der Vollziehung „gegenstandsadäquat“ zu determinieren (vgl etwa VfSlg 19.448/2011). Auch gesetzliche Verordnungsermächtigungen unterliegen einer **gegenstandsadäquaten Determinierungspflicht** (zB VfSlg 15.888/2000; 19.530/2011; 19.569/2011). Das spezifische Ausmaß der gesetzlichen Determinierungspflicht ist dabei stark einzelfallabhängig: „Angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelung sein können, ist ganz allgemein davon auszugehen, dass Art 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt“ (VfSlg 19.700/2012).

Aus Sicht des Legalitätsprinzips bzw des Determinierungsgebots ist weiters nichts Grundsätzliches dagegen einzuwenden, dass der **Kriterienkatalog** des § 2 Abs 3 **bloß demonstrativ** auf Umstände verweist, die ein besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich an einem standortrelevanten Vorhaben begründen. Der VfGH geht generell davon aus, dass „eine Rechtsvorschrift, die nicht für alle nur denkbaren Sachverhalte eine ausdrückliche Regelung vorsieht, aus diesem Grund allein noch nicht in Widerspruch zu Art 18 Abs 1

B-VG gerät“ (VfSlg 15.110/1998); lediglich ein gänzlich Fehlen von Kriterien könnte verfassungsrechtlich problematisch sein (vgl VfSlg 14.936/1997).

Dass mit dem Kriterienkatalog des § 2 Abs 3 bei der Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich gelegen ist, ein gewisses **Ermessen** eingeräumt wird, steht ebenfalls **nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip bzw dem Determinierungsgebot**. Vielmehr setzte der Bundesverfassungsgesetzgeber offenkundig voraus, „dass die Gesetzgebung der Verwaltung einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumen darf“ (*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> [2016] Rz 603). Eine gesetzliche Regelung, mit der der Verwaltung Ermessen eingeräumt ist, ist grundsätzlich immer dann hinreichend determiniert, wenn anhand der betreffenden Rechtsvorschrift überprüft werden kann, ob von diesem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Nach der Rsp des VfGH wird „der Überprüfungsmaßstab zugleich zum Verhaltensmaßstab: denn in der Überprüfbarkeit wird die Gewähr dafür erblickt, dass die gesetzliche Normierung“ hinreichend bestimmt ist (*Schäffer*, Verfassungsinterpretation in Österreich [1971] 141 f). Erst „wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden immer noch nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die in Art 18 B-VG statuierten rechtsstaatlichen Erfordernisse“ (VfSlg 19.569/2011).

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber seiner aus Art 18 B-VG fließenden Determinierungspflicht auch durch die Vorgabe der **Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstandes** in die jeweilige Verwaltungsentscheidung gerecht werden kann (vgl zB VfSlg 19.569/2001). Dies erfolgt gegenständig durch die **Beziehung des Standortentwicklungsbeirats im Verordnungserlassungsverfahren** (vgl § 6), dessen Mitglieder gem § 6 Abs 3 ein **technisches, rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium** abgeschlossen haben und über eine **mindestens zehnjährige Berufserfahrung** verfügen müssen (s § 6 Abs 3).

Schließlich kann nach Ansicht des VfGH gerade das Interesse der Wirtschaft an flexibleren Bestimmungen gesetzliche Regelungen mit einem geringeren Determinierungsgrad rechtfertigen: „Im Wirtschaftsrecht und insbesondere bei Preisregelungsvorschriften, die ihrer Natur nach an ökonomische Kriterien anknüpfen, dürfen die Anforderungen an die Vorherbestimmung des behördlichen Verhaltens nicht überspannt werden“ (VfSlg 19.857/2014). Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zu beanstanden, dass etwa das „maßgebliche Investitionsvolumen“ des § 2 Abs 3 Z 3 oder aber auch die in § 2